

128. Ist das Berufungsgericht zur Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung noch nach Verkündung des Berufungsurtheiles zuständig, wenn der Antrag vor der Verkündung gestellt war?

C.P.D. §§. 816. 821. 235 Ziff. 2.

III. Civilsenat. Beschl. v. 2. Mai 1882 i. C. B. (N.) w. die Direktion der sächs.-thüring. Ost-West-Eisenbahngesellschaft (Bekl.)
Beschw.-Rep. III. 44/82.

I. Oberlandesgericht Jena.

„Der vom Kläger in seiner Klagsache wider die sächsisch-thüringische Ost-West-Eisenbahngesellschaft in Weida auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gerichtete Antrag ist bei dem Oberlandesgerichte zu Jena an dem Tage, an welchem bei diesem die mündliche Verhandlung in der gedachten Klagsache stattfand, und zwar, bevor dieses geschah, eingegangen, von dem Oberlandesgerichte aber nach Verkündung des Berufungsurtheiles in der Hauptsache als dort nicht stattfindend auf Grund der §§. 821 und 816 C.P.D. zurückgewiesen worden, weil die Hauptsache nach Verkündung des Berufungsurtheiles nicht mehr dort anhängig sei. Letzteres ist richtig, aber nicht richtig die daraus gezogene Folgerung, weil zur Zeit der Stellung des Antrages, welche in schriftlicher Form erfolgen konnte und nicht einer mündlichen Wiederholung in der Berufungsverhandlung bedurfte (§. 816 C.P.D.), die Hauptsache unzweifelhaft noch in der Berufungsinstanz anhängig war, nur dieser Zeitpunkt aber über die Zuständigkeit des Berufungsgerichtes zum Erlass provisorischer Verfügungen entscheiden kann. Denn die durch die Rechtshängigkeit der Hauptsache begründete Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag bleibt fortbestehen, auch wenn vor Erledigung des letzteren mit der Verkündung des Urtheiles in der Hauptsache vorgegangen und damit eine Änderung in der die Zuständigkeit begründenden Voraussetzung herbeigeführt wird (vgl. §. 235 Ziff. 2 C.P.D.).“